

gezeigt wurde, in den Zusätzen zu seiner Lex noch berücksichtigt hat, sodass nun bei ihm alle Tiere der Salica erwähnt waren.

Demnach hat er auch die Worte *Quicumque mancipium alienum sollicitaverit* der Lex Salica entnommen, und abermals zeigt sich, dass er aus einer Vorlage von A geschöpft haben muss. Da diese hier nun nicht in den Zusätzen zur Lex Burgundionum, sondern in dieser selbst benutzt, dies Gesetz aber jedenfalls vor 501 und nach Brunners Urteil (a. a. O. S. 502) etwa um die Mitte des letzten Viertels des 5. Jhs. abgefasst wurde, so muss diese A-Vorlage, d. h. der Urtext der Salica, bereits um jene Zeit existiert haben, und wir gewinnen also hier auch einen terminus ante quem für die Entstehung der Lex oder wenigstens eines Teils von ihr. Sie muss in den ersten Jahren der Regierung Chlodovechs im nordöstlichen Gallien, die bekanntlich von 486 an einsetzt, entstanden sein. Zu eben diesem Ergebnis war ich übrigens schon früher gelangt (vgl. meinen Aufsatz in der Brunner-Festschrift S. 425). Auf ein weiteres Eingehen darauf muss ich hier verzichten.

Wir haben aber in demselben Titel noch eine Reihe weiterer Beziehungen zwischen den beiden Leges zu konstatieren. Die §§ 5 und 6 von Lex Burg. IV lauten:

5. *Qui tintinno caballi furto abstulerit . . . , caballum alium talem reddat; simile de bove conditione servata . . .*

6. *Si autem inpedicato caballo ingenuus pedicam tulerit, eiusdem meriti caballum se redditurum esse cognoscat.*

Damit sind die beiden ersten Stücke von Lex Sal. A 37 = B 27 zu vergleichen:

1. *Si quis tintinnum deinter porcus (so A, de porcina aliena cett.) furaverit, sol. XV culp. iud.*

Darauf folgt in B, C, D, E:

Si vero de pecoribus furaverit, sol. III culp. iud.

Und in A 2:

Si quis tentenno involaverit de qualibet pecus praeter porcus, III sol. culp. iud.¹

1) Man hat keineswegs den Eindruck, als ob B, C, D, E hier mit ihrem Plus gegenüber A das Ursprüngliche enthielten. Denn es befremdet doch, dass der porcina die pecora geradezu entgegengestellt werden,